

# COVID-19

## Maßnahmen ab 17. November 2020

### für Veranstaltungen

## Version 8

(Stand: 17.11.2020)

Informationen auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) vom 14.11.2020, in Kraft seit 17.11.2020



## Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen – keine Visiere!
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

## **Ausgangsbeschränkungen:** *(vorerst befristet bis Ablauf des 06.12.2020)*

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb desselben ist bis auf folgende Ausnahmen untersagt.

### **Es gibt nur fünf Ausnahmen:**

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt
  - mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
  - Einzelnen engsten Angehörigen
  - Einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird.
- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
- die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
- die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung
- die Versorgung von Tieren,
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
- Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie
- zum Zweck des Betretens von Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, deren Betreten nach dieser Verordnung zulässig ist und
- zur Teilnahme an in der Verordnung aufgezählten Veranstaltungen

## **Ab 17. November 2020 gilt für volksculturelle Vereine und Gruppen:**

### **Grundsätzlich sind Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern untersagt!**

**Ausgenommen sind unbedingt unaufschiebbare Vorstandssitzungen mit den notwendig, in den Statuten festgelegten Vorstandsmitgliedern, sofern eine digitale Form nicht möglich ist. Die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind einzuhalten!**

**Vorzugsweise sollen Vorstandssitzungen mittels Videokonferenz abgehalten werden.**

**Proben, künstlerische Darbietungen, Veranstaltungen, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen sind im ehrenamtlichen Bereich vorerst bis 6. Dezember 2020 nicht erlaubt!**

### **Spezielle Fragen aus dem volkskulturellen Bereich**

**Sind Proben, Aufführungen, Konzerte, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen im Ehrenamt erlaubt? Nein**

**Dürfen Vereinsmitglieder an kirchlichen Ausrückungen teilnehmen? Nein - Ausgenommen** sind Begräbnisse, sofern die maximale Anzahl der Trauergäste von 50 Personen nicht überschritten wird und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten und ein MNS getragen wird. Jedes einzelne Vereinsmitglied, das an dem Begräbnis teilnimmt, zählt zu den max. 50 Teilnehmern.

**Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?**

Es ist möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.

**Dürfen Begräbnisse stattfinden? Ja, mit max. 50 Personen.**

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein MNS zu tragen.

**Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden? Nein**

**Dürfen Adventmärkte durchgeführt werden? Nein**

**Dürfen sich Vereinsmitglieder in privaten Wohnräumen treffen? Nein**

**Dürfen sich Vereinsmitglieder im öffentlichen Raum, im Freien treffen? Nein**

**Dürfen Hausbesuche im Privathaus durch Krampusse/Nikolaus/Perchten/Anklöckler stattfinden? Nein**

**Dürfen Hausbesuche im Garten eines Privathauses durch Krampusse/Nikolaus/Perchten/Anklöckler stattfinden? Nein**

## **Auszug aus der COVID-19 Verordnung für Veranstaltungen vom 14.11.2020**

**§12.(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:**

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr.98/1953,
3. Veranstaltungen zur Religionsausübung,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr.22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr.68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs.1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs.1 Z8 gelten §6 und §9 Abs.3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(4) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs.1 Z9 auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.